



Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(43) Rückwirkender Ein- und Austritt

Nicht alles, was rechtmäßig ist, macht tatsächlich auch Sinn. Dennoch die Frage in der Beratung: Dürfen wir ein Mitglied z.B. rückwirkend zum 01.01.2020 aufnehmen? Dürfen wir Mitglieder z.B. rückwirkend zu diesem Zeitpunkt austreten lassen?

Rückwirkende Aufnahme?

So etwas passiert äusserst selten, ist aber möglich (aus: Wagner, Verein und Verband, Rn. 183): Die Mitgliedschaft kann auch rückwirkend erworben werden, wie der BGH in seiner Entscheidung vom 03.02.2015 (BGH 03.02.2015 – II ZR 242/13, NZG 2015, 713) klarstellte. Zwar sei es richtig, daß der Erwerb der Vereinsmitgliedschaft einen Aufnahmevertrag zwischen Bewerber und Verein erfordert (BGH 29.06.1987 – II ZR 295/86, BGHZ 101, 193, 196) und daß für einen Statuswechsel vorbehaltlich anderer Satzungsregelungen dasselbe gilt (BAG 04.06.2008 – 4 AZR 419/07, BAGE 127, 27 Rn. 52). Es spricht aber jedenfalls grundsätzlich nichts dagegen, daß die Beteiligten, wie bei anderen Verträgen auch, eine rückwirkende Geltung vereinbaren.

Das BAG (BAG 22.11.2000 – 4 AZR 688/99, NZA 2001, 980, 982) ging bereits in seiner früheren Rechtsprechung gleichfalls davon aus, daß ein rückwirkender Beginn der Mitgliedschaft vereinbart werden kann, wenn die Satzung dies nicht ausdrücklich ausschließt.

Rückwirkender Austritt?

Das Zurückbeziehen auf einen vereinbarten Ausscheidungszeitpunkt ist ebenfalls möglich (s.a. FG Münster 12.06.2014 – 13 K 3330/11 F).

Anmerkung: Rückwirkende Aktionen sind steuerrechtlich problematisch, da rückwirkend Forderungen eingebucht werden müssen oder der Jahresabschluß korrigiert werden müßte. Deshalb – wie gesagt: Nicht alles, was mach machen darf, macht auch Sinn.

ooOoo

Unsere nächsten Online-WEBINARE

Mi., 29.11. 09:30 Webinar **Vereinsfinanzen**
11:00 Mittelbeschaffung und -verwendung, Fragen der Gemeinnützigkeit
Anmeldung unter: <https://attendee.gotowebinar.com/register/4293603237234252888>

Mi., 06.12. 09:30 Webinar **Moderne Verbandsführung**
11:00 Vorstand, Compliance, Mitgliederrechte, Schwierige Mitglieder

Anmeldung unter: <https://attendee.gotowebinar.com/register/2832562290220301397>

Aktuelles Webinarprogramm: <https://wagner-vereinsrecht.com/de/download/533>
ooOoo

Praxistip

Das zeitgemäße Gestalten der Satzung ist eine der „vornehmen“ Aufgaben der des Vorstands. Alle Grundentscheidungen sind darin enthalten, daher kulminiert sich dabei die gesamte Bandbreite des Wissens.

Blieben Sie fröhlich, Ihr Jürgen Wagner

Bestellmöglichkeit DLRG Satzung-Kommentierung als ebook auf amazon

https://www.amazon.de/gp/product/B0C3M7XYGJ?ref=em_1p_0_ti&ref_=pe_2444481_803811811



Literatur (Auswahl) Website www.wagner-vereinsrecht.com

Wagner, Vereins- und Verbandsrecht 2022/2023, [steueranwaltsmagazin](#) 2023, 14 und [SpoPrax](#) 2023, 27

Wagner, **Mißbrauch der Rechtsform des eingetragenen Vereins – durch den Gesetzgeber**, [steueranwaltsmagazin](#) 2023, 98

Wagner, **Vereins- und Verbandsrecht 2022/2023**, [steueranwaltsmagazin](#) 2023, 129 und 174

Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

(Hier bestellen: https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAIeIwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUaUIVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD_BwE)

Noch lieferbar: **Wagner, Verein und Verband**, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestr. 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com <13.11.2023>

Gesellschaftsrecht
Vereins- und Verbandsrecht